

03.12.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9516

2. Lesung

Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Berichterstatter

Abgeordneter Prof. Dr. Rainer Bovermann

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9516, wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 03.12.2015/Ausgegeben: 07.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9516, wurde vom Plenum am 2. September 2015 nach 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Mit dem Gesetzesentwurf soll die Zustimmung des Landtags zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeholt werden. Durch Artikel 1 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Staatsvertrag Rechnung getragen werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) wesentliche Grundsätze zur verfassungskonformen Zusammensetzung der Gremien des ZDF unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung aufgestellt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hatte das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder gemacht. Zudem wurden Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen.

Durch Artikel 2 des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags sollen die Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste - AVMD-Richtlinie) übernommen werden: Mit der Übernahme der Rechtshoheitskriterien aus Artikel 2 AVMD-Richtlinie soll der Anwendungsbereich des Rundfunkstaatsvertrag klargestellt werden.

B Beratung

Der Hauptausschuss befasste sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. September 2015 und beschloss die Anhörung von Sachverständigen in öffentlicher Sitzung. Die öffentliche Anhörung fand am 19. November 2015 gemeinsam mit dem Ausschuss für Kultur und Medien statt.

Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen ist der Einladung 16/1441 zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gingen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung folgende Stellungnahmen, chronologisch geordnet, ein:

ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN Intendanz	Stellungnahme 16/3177
VPRT, Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.	Stellungnahme 16/3187
ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN ZDF-Fernsehrat	Stellungnahme 16/3196

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht, Köln Stellungnahme 16/3197

Verband Freier Berufe im Lande NRW e. V. Stellungnahme 16/3225

Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 16/1076 dokumentiert.

In ihren Stellungnahmen brachten die Vertreter der ZDF Intendanz und des ZDF Verwaltungsrates sowie Professor Dr. Dieter Dörr und Professor Dr. Karl-Eberhard Hain zum Ausdruck, dass der Staatsvertrag unter Berücksichtigung der dem Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielräume den Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zur Wahrung einer hinreichenden Staatsferne entsprechen dürfte. Aus Sicht des VPRT wäre eine Öffnung des Fernsehrates für Vertreter der elektronischen Medien wünschenswert. Der Verband Freier Berufe kritisierte, dass die Freien Berufe in der Zusammensetzung des ZDF-F Fernsehrates keine Berücksichtigung mehr fänden.

Am 24. November 2015 wurde im Ausschuss für Kultur und Medien über den Gesetzentwurf beraten. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfahl mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN bei Enthaltung der CDU den Gesetzentwurf anzunehmen.

Die Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung führte der Hauptausschuss am 2. Dezember 2015 durch. Die Fraktion der FDP vertrat die Auffassung, dass die diversen Gremien eine zu große Staatsnähe aufwiesen. Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sahen die Kritik der FDP durch die Sachverständigen nicht bestätigt.

C Abstimmungen

Der Gesetzesentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

D Ergebnis

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf, Drucksache 16/9516, unverändert anzunehmen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender